

Satzung des Gebrauchshundsportverein Katlenburg (GHSV) e.V.

Beschlossen auf der Hauptversammlung
vom 12.01.2019 in Katlenburg

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

Name: Gebrauchshundsportverein Katlenburg (GHSV)
Sitz: Katlenburg-Lindau, Ortsteil Katlenburg
Gründungstag: 01. April 1965
Eintragung: Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Gebrauchshundsportverein Katlenburg (GHSV) mit Sitz in Katlenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 bis 68 (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere des Gebrauchshundes.

- I. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Erhaltung, Festigung und Vertiefung der guten Eigenschaften.
 - b) Abhaltung von Fährten-, Schutz-, Wach- und verkehrssichere Begleithundprüfungen die Abhaltung von Sonderveranstaltungen zur Förderung des Gebrauchshundes.
 - c) Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Haltung und Abrichtung.

II. Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Hundehalter gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und Vereinigungen oder Zusammenschlüssen des Hundesports. Er ist dem „Deutschen Verband für Gebrauchshundvereine e. V. (DVG)“ angeschlossen.

Er unterstützt den Landesverband in der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt für reibungslose Zusammenarbeit.

Der Verein soll außerdem den sportlichen Verkehr der Mitglieder untereinander fördern.

Er verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden, sofern gegen sie nicht der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und Stimmrechts ist (§§ 45-45 BStGB).

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Bewerber wird 8 Kalenderwochen öffentlich ausgehängt, in dieser Zeit können Einsprüche der Aufnahme an den Vorstand gerichtet werden. Die Zeit des Aushangs verlängert sich, wenn der Bewerber in der Zeit nicht regelmäßig an den Übungsstunden teilnimmt.

Die Anmeldung zum Gebrauchshundsportverein Katlenburg e.V. sind schriftlich und persönlich an den Vorstand zu richten.

Die schriftliche Anmeldung verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages.

Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn der Vorstand dieser zugestimmt hat.

Dem Verein können passive Mitglieder als Förderer angehören.

Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern sie länger 20 Jahre dem Verein angehören.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) durch Streichung in der Mitgliederliste

I. Austritt:

Der Austritt muß persönlich und schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Jedoch nur bis zum 30. September eines Jahres abgegebenen

Austrittserklärungen entbindet von der Verpflichtung der Beitragszahlung für das nächste Geschäftsjahr.

II. Ausschluß:

Ausschlußgründe:

- a) Grobe Verstöße gegen die Satzung und verbindliche Beschlüsse von Hauptversammlung und Vorstand, sowie Schädigung des Vereins.
- b) Unkameradschaftliches Verhalten.
- c) Grobe Verstöße gegen die Platzordnung.
- d) Wenn nach dreimaliger Mahnung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird.

Der Ausschluss ist aus den aufgeführten Gründen mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, aber keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen, letzteres gilt auch für die ausgeschiedenen Mitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen anzuerkennen und von den Vereinsorganen getroffenen Beschlüsse zu befolgen.

I. Rechte

- a) Jedes volljährige Mitglied ist innerhalb des Vereins antrags- und stimmberechtigt und kann nach 12 monatlicher Mitgliedschaft in jedes Amt des Vereins gewählt oder als Amtsinhaber bestätigt werden, wenn dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen;
- b) Jedes Mitglied hat Anrecht auf alle den Mitgliedern gebotenen Vergünstigungen und alle für diese besonders ausgeschriebenen Preise.

II. Pflichten:

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Bestrebungen des Vereins zu fördern und sich kameradschaftlich zu verhalten;
- b) die Platzordnung zu befolgen;
- c) Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Vereinsmitglieder richten, niemals bei Veranstaltungen oder öffentlichen Versammlungen zu erwähnen;
- d) vertrauliche Akten und Mitteilungen geheim zu halten;
- e) Wohnungsänderungen sofort dem Vorstand mitzuteilen;
- f) Die satzungsgemäßen Beiträge pünktlich zu entrichten.

An Vereinsbeiträgen sind zu entrichten:

die Aufnahmegebühr, die mit Einreichung der Anmeldung fällig wird, sowie monatliche Geldbeiträge, die im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten sind.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind.

- a) die Mitgliederversammlungen
- b) der Vorstand.

§ 6

Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung bestehen aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt und zwar im ersten Halbjahr (möglichst im Januar). Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 1. die Wahl des Vorstandes,

2. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
3. Entgegennahme der Geschäftsberichte, der Rechnungsbelegung über das Vereinsvermögen und des Berichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl zweier Kassenprüfer und Stellvertreter,
6. Änderung der Satzung,
7. Auflösung des Vereins,
8. Genehmigung des Wirtschaftsplanes, Festsetzung der Jahresbeiträge und sonstiger Gebühren,
9. Ehrungen,
10. Beratung von Anträgen und Abstimmung darüber,
11. Bestimmung der Höhe der Vereinsbeiträge.

(3) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen und eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 31.12. des Kalenderjahres Anträge an die Jahreshauptversammlung stellen, diese müssen beim Vorstand, in Vertretung des 1. Vorsitzenden schriftlich (Post/Email), eingereicht werden. Anträge, die später eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

(5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen.

(6) Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Die in der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Außerordentliche Hauptversammlung

Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim ersten Vorsitzenden des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden/Protokollführer
- c) dem Kassierer/in

- d) den Ausbildungswart/in
- e) dem Platzwart/in

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, und zwar ist jeder allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Aufgaben des Vorstandes

- a) Überwachung der Geschäftsführung und der Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Entscheidung über Aufnahme- und Ausschlußanträge
- c) Vertretung des Vereins als „Vereinsleitung“

Über das Vereinsvermögen kann der Vorstand nur bis zum Betrag von € 2.000,- Verpflichtungen eingehen.

Für jeglichen Vorgriff auf künftiges Vermögen ist die Genehmigung der Hauptversammlung erforderlich.

Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf einer Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahre.

Um einen geschäftstüchtigen Vorstand zu gewähren erfolgen die Wahlen rotierend:

In einem Jahr wird der 1. Vorsitzende und Kassierer und dem darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende, Ausbildungswart und Platzwart gewählt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit aus, so muß durch den Vorstand eine Ersatzwahl stattfinden.

Die Amtszeit des neugewählten Vorstandsmitgliedes läuft bis zum Abschluß der jeweiligen Vorstandschaft.

Bei vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied durch den Vorstand seines Amtes enthoben werden (§27 BGB).

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Er ist ausführendes Organ der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes. Er erläßt in Ausführung dieser Beschlüsse vereinsamtliche Bekanntmachungen. Er übernimmt Einberufung und Leitung der Sitzungen.

§ 8

Vereinsvermögen, Kassenführung, Rechnungsablage und Prüfung:

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Bestand der Kasse, den Bank- und Postscheckguthaben, Forderungen des Vereins, ferner aus lebendem und totem Inventar.

Die laufenden Geldgeschäfte erledigt der Kassierer des Vereins. Das Bankkonto muß auf den Namen des Vereins lauten.

Aus Rechnungsbelegen müssen Einnahmen, Ausgaben und Vermögen ersichtlich sein.

Die rechnerische Prüfung des Jahresabschlusses und der vom Kassensführer zu führenden Bücher erfolgt zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres durch die beiden Kassenprüfer bzw. deren Stellvertreter.

§ 9

Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, die mindestens 4 Wochen vorher zu diesem Zweck und mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen worden ist. Die Auflösung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung
Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, hat dieselbe Versammlung das Vermögen festzustellen und sämtliche Verbindlichkeiten ordnungsgemäß abzuwickeln.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach

Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Ausführung dieser Beschlüsse übernimmt der letzte Vorstand als Liquidator.

Katlenburg, 12.01.2019

(Versammlungsleiter)

(Protokollführer)